



GERHARD THÜR  
**OPERA OMNIA**

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 181a (15 Lexikonartikel / 15 *encyclopedia articles*, 2001)

**Politeuma (27), Prasis epi lysei (273–274), Praxis [1] (280), Prodosia (372), Proeisphora (373), Proix (379–380), Proklesis (382), Prorrhesis (432), Prosklesis (442), Prostiman (450–451), Prytaneia (493), Pseudokleteias graphe (517–518), Pseudomartyrion dike (518–519), Rechtskoine (816–817), Rechtspluralismus (817)**

**Der Neue Pauly (DNP), hg. v. Hubert Cancik, Helmuth Schneider, X, 2001**

© J.B. Metzler Verlag (Stuttgart–Weimer), mit freundlicher Genehmigung  
(<https://www.metzlerverlag.com>)

[gerhard.thuer@oeaw.ac.at](mailto:gerhard.thuer@oeaw.ac.at)  
<https://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

DNP X, 2001, 27

**Politeuma** (πολίτευμα).

Neben Staatsgewalt, Regierungs- und Verfassungsform bezeichnet *p.* speziell im Seleukidenreich und im ptolemä. Ägypten ‚landsmannschaftliche‘ Zusammenschlüsse z.B. der als Minderheiten lebenden Makedonen, Griechen, Perser und Juden mit teilweiser Selbstverwaltung und eigener Gerichtsbarkeit. Nach Verschwinden der ethnischen Komponente blieb *p.* eine Standesgruppe der bevorzugten Bevölkerungsschicht.

M.Th. Lenger, C.Ord.Ptol., <sup>2</sup>1980, S. XVIIIff. — J. Modrzejewski, La Règle de Droit dans l’Egypte Ptolemaïque, in: Essays in Honor of C. Bradford Welles, 1966, 125-173. 143f. — H.-A. Rupprecht, Einführung in die Papyruskunde, 1994, 98 — J. Velissaropoulos, Alexandrinoi Nomoi, 1981, 16. 16f. — H.J. Wolff, Das Justizwesen der Ptolemäer, 1962, 45. 92. G. T.

**Prasis epi lysei** (πρᾶσις ἐπὶ λύσει).

Das Substantiv *p.* bezeichnet gemeingriechisch den „Verkauf“, der Zusatz *e.l.* (in den Quellen nie mit dem Substantiv, sondern nur mit einem Verbum des Verkaufens verbunden) bedeutet „auf Lösung“. Es handelt sich um ein der späteren → *oné en pístei* (dort auch zur Terminologie des griech. → Kaufes) entsprechendes Geschäft zur Sicherung eines Kredits. Der Darlehensnehmer (→ *dáneion*) ‚verkauft‘ dem Darlehensgeber ein Grundstück; mit Auszahlung der Darlehenssumme wird der Gläubiger Eigentümer des Sicherungsobjekts. Der ‚Verkäufer‘ behält sich jedoch das Recht vor, das Grundstück durch Tilgung des Darlehens innerhalb einer bestimmten Frist wieder auszulösen, andernfalls bleibt der Gläubiger Eigentümer. Entsprechend der → *hypothéke* bleibt der Darlehensnehmer im Besitz des Grundstücks, das er allerdings vom ‚Käufer‘ pachtet (→ *místhosis*). Der Pachtzins tritt dabei an die Stelle der Darlehenszinsen. Überliefert sind diese Geschäfte durch → *hóroi* (Pfandsteine), die auf dem zur Sicherung dienenden Grundstück aufgestellt wurden. Sie sind aus zahlreichen Poleis bekannt (Athen, Amorgos, Lemnos, Skyros; vgl. a. Sardes, Aidone, Dura Europos <sup>1274</sup> [1.654], und Amphipolis [6] und verweisen manchmal auf privat oder öffentlich hinterlegte Urkunden. Die *horoi* sollen davor warnen, daß der Besitzer das Grundstück ‚verkauft‘ hat und rechtlich nicht weiter darüber verfügen kann; deshalb ist das Geschäft in den Poleis aus der Sicht des Verkäufers benannt (*p.*), im Gegensatz zur *oné* (Kauf) *en pístei* der Papyri, die ohne *horoi* auskommt und sich auch auf bewegliche Sachen erstreckt. (Nur nach [1] erschienene Literatur ist unten aufgenommen).

1 E. Berneker, s.v. RE Suppl. X, 1965, 652-664 — 2 A. Biscardi, Diritto greco antico, 1982, 219-235 — 3 M.I. Finley, Mehrfache Belastungen von Grundstücken im att. Recht, in: Zur Griech. Rechtsgeschichte, hg. v. E. Berneker, 1968, 534-558 — 4 E.M. Harris, CIQ 38, 1988, 351-381 — 5 M.B. Hatzopoulos, Actes de vente de la Chalcidique centrale, 1988, 30. 57-64 — 6 Ders., Actes de vente d’Amphipolis, 1991, Nr. 1 u. S. 59 — 7 G.V. Lalonde, Horoi, in: The Athenian Agora XIX, 1991, Nr. H 84 – H 113 — 8 D.M. MacDowell, The Law in Classical Athens, 1978, 142-145 — 9 S.C. Todd, The Shape of Athenian Law, 1993, 252-255. G. T.

DNP X, 2001, 280

**Praxis [1]** (πρωξις).

Die Vollstreckung eines auf Geld lautenden Urteils aus einem Privatprozeß (→ *díke* [2]) war in Athen Sache des siegreichen Gläubigers und wurde generell (Andok. 1, 88) und auch im Text von Vertragsurkunden (Demosth. or. 35, 12) als *p.* bezeichnet. Als Verbum für vollstrecken war εἰσπράττειν (*eispráttein*) üblich (Demosth. or. 47, 33.37.41; 57, 63.64). Die *p.* war nicht gegen die Person des Schuldners, sondern nur durch Ergreifen seiner Vermögensstücke erlaubt (→ *enechyrasía*). Zur *p.* im Attischen Seebund (IG I<sup>3</sup> 41 A 17. B 40-43; 68, 1; 118, 20f.) s. [2]. Außerhalb Athens s. z.B. Syll.<sup>3</sup> 364, 76; 742, 34.35.57 (Ephesos); 577, 63 (Milet); 976, 67 (Samos); 578, 58 (Teos); 527, 44 (Dreros); 712, 37 (Lato).

So wie in der aus Athen überlieferten Vertragsurkunde ist die *p.*-Klausel fester Bestandteil der ägypt. Papyrusurkunden [3.147f.]. Die Vollstreckung in das Vermögen des Schuldners durch Pfändung aufgrund eines Urteils erforderte ein Gesuch an den Praktor, Bezeichnung des zu pfändenden Gegenstandes (παράδειξις, *parádeixis*) und Versteigerung mit Zuschlag (προσβολή, *prosbolé*), Eintragung in das Register der Liegenschaftsverfügungen (καταγραφή, *katagraphé*) und Besitzeinweisung (→ *embadeía*). Der *p.* aus einer vollstreckbaren Urkunde ist noch ein Mahnverfahren vorgeschaltet [3.149f.].

1 A.R.W. Harrison, *The Law of Athens II*, 1971, 185-190 — 2 C. Koch, *Volksbeschlüsse in Seebundangelegenheiten*, 1991 — 3 H.-A. Rupprecht, *Einführung in die Papyrskunde*, 1994. G. T.

DNP X, 2001, 372

**Prodosia** (προδοσία).

Aus Athen sind stete Bemühungen zur Bestrafung von „Landesverrat“ (*p.*) und „Hochverrat“ (→ *katálysis tu dému*) überliefert. *P.* ist die Beeinträchtigung der äußeren Sicherheit des Staates, die bis zur Unterlassung der Bergung von Gefallenen und Schiffbrüchigen gehen konnte (Schlacht bei den Arginusen, 406 v.Chr.; Xen. hell. I 7, 22.32, worin auf ein Gesetz gegen Tempelräuber und Landesverräter Bezug genommen wird). Später fiel *p.* unter das Gesetz über → *eisangelía*, doch wurden vielfach ad hoc Bestimmungen über *p.* erlassen (so nach der Schlacht bei Chaironeia, 338 v.Chr.; Lykurg. 1, 53.77). Strafe war der Tod mit vererblicher → *atimía*, Vermögensverfall, Wüstung des Wohnhauses und Verbot der Bestattung in heimischer Erde.

E. Berneker, Hochverrat und Landesverrat im griech. Recht, in: *Symbolae Taubenschlag* I, 1956, 105-137 — Ders., s.v. RE XXIII 1, 1957, 90-95 — J. Bleicken, Die athenische Demokratie, <sup>4</sup>1995, 211f. 385f. — E. Ruschenbusch, Zur Geschichte des athen. Strafrechts, 1968, 14f. — K.-W. Welwei, Das klassische Athen, 1999, 236-40. G. T.

DNP X, 2001, 373

**Proeisphora** (προεισφορά).

Da die → *eisphorá* die in Krisenzeiten nötigen Geldmittel zu langsam einbrachte, wurde (vermutlich vor 362 v.Chr.) den 300 reichsten Bürgern Athens die → Liturgie (I.B) auferlegt, den gesamten aufzubringenden Betrag zinslos als *p.* „vorzuschießen“. Unter Abzug ihres eigenen Anteils konnten sie die *p.* von den Mitgliedern ihrer → *symmoria* auf ihr eigenes Risiko eintreiben. Die *P.* ist auch aus anderen demokratischen Poleis überliefert.

J. Bleicken, Die athenische Demokratie, <sup>4</sup>1995, 296f. — M.H. Hansen, The Athenian Democracy in the Age of Demosthenes, 1991, 112-115 — H. Schaefer, s.v. RE Suppl. IX, 1962, 1230-1235 — R.W. Wallace, The Athenian proeispherontes Hesperia 58, 1989, 473-490 — K.-W. Welwei, Das klassische Athen, 1999, 305. G. T.

DNP X, 2001, 379–380

**Proix** (προίξ).

Etymolog. „mit offener Hand gereichte Gabe“ (im Epos nur im Genetiv als „gratis“ bekannt), bezeichnet *p.* in der agnatischen Familienordnung der griechischen Poleis die „Mitgift“ (im Gegensatz zur → *pherné* der Kleinfamilie im hellenist.-röm. Ägypten). Erst ab dem 3. Jh. n.Chr. (Vorläufer FIRA I<sup>2</sup> 58, 25; 68 n.Chr.) tritt *p.* als Übersetzung der römischen → *dos* auf.

Am besten bekannt ist die rechtliche Struktur der *p.* aus Athen (zu den hellenist. Inschriften aus Mykonos, Tenos, Amorgos, Naxos und Syros s. [6.135-137. 149f.]): Anlässlich der Verheiratung (→ *engyesis*) übergibt (oder verspricht) der → *kyrios* der Braut dem Bräutigam Sachwerte (Grundstücke, Sklaven, auch Schmuck und Hausrat; stets in Geld geschätzt) oder Geld „für“ die Braut. Ob ein bloßes Versprechen klagbar ist oder der Ehre überlassen bleibt, ist strittig [2.51f.] [6.144f.]. Die Gegenstände der *p.* fallen in das freie Verfügungsrecht des Ehemannes, des neuen *kyrios* der Frau, und können von ihm, sofern keine dingliche Sicherheit vereinbart ist, auch ohne ihre Zustimmung veräußert werden [6.149]. Nicht zur *p.* zählen die Gegenstände, welche die Frau zu ihrem persönlichen Gebrauch in die Ehe mitbringt (später → *parápherna* genannt). Eine legitime Ehe ohne *p.* ist zwar unüblich,<sup>380</sup> aber zulässig, eine *p.* für eine nichteheliche Lebensgemeinschaft gibt es hingegen nicht.

Wirtschaftlicher Zweck der *p.* ist der Unterhalt der Frau während und eventuell nach Beendigung der Ehe [4.127]; zumindest symbolisch (Goldschmuck) trägt sie zum Familienvermögen bei. Die Höhe der *p.* ist dem *kyrios* der Braut überlassen. Das Wertverhältnis von *p.* und väterlichem Vermögen untersucht [6.140f.]; die Beträge bleiben weit hinter einem hypothetischen Erbteil — in Athen erben nur Söhne — zurück. Ohne *p.* wird stets die ohne Bruder hinterbliebene Tochter (→ *epikléros*) verheiratet. Da hier der zur Heirat berechtigte nächste Verwandte in das Haus des

verstorbenen Schwiegervaters kommt, findet er den Wert der *p.* ohnedies vor. Will ein reicher anspruchsberechtigter Verwandter eine *epikléros* aus der untersten Vermögensklasse der Theten nicht zur Frau nehmen, muß er sie für eine andere Ehe mit einer *p.* in gesetzlich festgesetzter Mindestsumme ausstatten (Demosth. or. 53; 54). Tragen Dritte, Private oder — als besondere Ehrung — der Staat, zu einer *p.* bei, bleibt gleichwohl der *kyrios* der Braut Besteller der *p.* [6. 141f.].

Stirbt die Frau, fällt die *p.* als Sondervermögen an ihre Söhne aus dieser Ehe. Verläßt sie die Ehe oder wird sie entlassen, hat ihr nunmehriger *kyrios* (ihr Vater oder sein nächster Verwandter) das Recht, die *p.* vom ehemaligen Ehegatten mit *δίκη προικός* (*díke proikós*, Mitgiftklage) herauszuverlangen; der Beklagte kann sich durch Zahlung der früher geschätzten Summe aus der Haftung befreien. Dasselbe gilt, wenn die Frau kinderlos in der Ehe verstorben ist. Strafzuschläge oder Verfall der *p.* wegen Verfehlungen des Mannes oder der Frau sind, anders als bei der *pherné*, nicht vorgesehen. Solange der Mann die *p.* nach Beendigung der Ehe noch in Händen hat, haftet er mit einer *δίκη σίτου* (*díke sítu*, „Brotklage“) in der Höhe von jährlich 18 % des Wertes der *p.* für den Unterhalt der Frau.

Üblicherweise sichert der Besteller einer *p.* seine Rückforderung ab: Der Ehemann stellt entweder ein eigenes oder ein zur *p.* gehöriges Grundstück für ein → *apotímema* bereit (kenntlich durch Aufstellen von → *hóroi*), auf das der Berechtigte direkt zugreifen kann. Zu den *p.*-Registern von Mykonos und Tenos s. [6.135].

Von der Sozialstruktur her überflüssig ist die *p.* in Sparta und Gortyn, vermutlich wegen der dorischen Landaufteilung in *Kleroi* [4.128-131].

1 A. Biscardi, *Diritto greco antico*, 1982, 101-105. 111 — 2 A.R.W. Harrison, *The Law of Athens I*, 1968, 45-60 — 3 D.M. MacDowell, *The Law in Classical Athens*, 1978, 87-89. 144f. — 4 G. Thür, *Ehegüterrecht und Familienvermögen*, in: *Eherecht und Familiengut in Antike und Mittelalter*, hg. v. D. Simon, 1992, 121-132 — 5 S.C. Todd, *The Shape of Athenian Law*, 1993, 215f. — 6 H.J. Wolff, s.v. *RE XXIII 1*, 1957, 133-170. G. T.

DNP X, 2001, 382

**Proklesis** (πρόκλησις).

Die Konzentration des Prozesses vor den athenischen Geschworenengerichten (→ *dikasterion*) auf eine einzige, zeitlich begrenzte Hauptverhandlung erforderte umsichtige Vorbereitung des Prozeßstoffs vor dem Prozeß oder im Vorverfahren vor dem jeweiligen Gerichtsmagistrat (→ *anákrisis*, → *díaita*). Eine Möglichkeit, den Gegner vor der Hauptverhandlung zu gewissen bindenden Stellungnahmen zu provozieren, war die *p.*, wörtlich „Aufforderung“. *P.* bedeutet sowohl den Akt einer vor Zeugen an den Gegner gerichteten Erklärung, als auch deren Inhalt und dessen schriftliche Fixierung als Urkunde. Der Inhalt der Erklärung und die Reaktion des Gegners wurden vor den Geschworenen durch Zeugen bestätigt. Trotz Aristot. Ath. pol. 53, 3 war die *p.* kein Beweismittel (so [2]), sondern nur die Grundlage für Wahrscheinlichkeitsschlüsse. Typischerweise wurde ein Prozeßgegner mit *p.* aufgefordert, Sklaven über eine bestimmte Tatsache peinlich zu befragen (βάσανος, *básanos*) oder einen Eid zu leisten, was dieser regelmäßig ablehnte. Aus der abgelehnten *p.* wurde dann geschlossen, der Gegner habe die Tatsache zugestanden.

1 G. Thür, Beweisführung vor den Schwurgerichtshöfen Athens. Die Proklesis zur Basanos, 1977 — 2 D.C. Mirhady, Torture and Rhetoric in Athens, JHS 116, 1996, 119-131 — 3 M. Gagarin, The Torture of Slaves in Athenian Law, CP 91, 1996, 1-18. G. T.

DNP X, 2001, 432

**Prorresis** (πρόρρησις).

Wörtlich „Verkündigung“, ist die *p.* ursprünglich ein Kampfmittel des Bluträchers (→ Blutrache) gegen den der Bluttat Bezichtigten. Wird jemand von einem, der nach dem Gesetz Drakons zur Blutrache berechtigt ist (IG I<sup>3</sup> 104, 20-33; Demosth. or. 42, 57), öffentlich als Mörder (→ Mord) angesprochen, hat er sich bis zum Blutprozeß (→ *phónos*) von der Agora und allen geheiligten Stätten fernzuhalten. Insgesamt gibt es drei Gelegenheiten zur *p.*: am Grab des Ermordeten, auf der Agora und durch den → Basileus (C) (Aristot. Ath. pol. 57, 2). Nur die letzte hat die Konsequenz, daß der Zuwiderhandelnde der → *apagogé* unterliegt.

D.M. MacDowell, Athenian Homicide Law, 1963, 17-26.

G. T.

DNP X, 2001, 442

**Prosklesis** (πρόσκλησις).

Die Ladung, das „Rufen zum Gericht“ (*p.*) geschah in Athen durch privaten Akt, indem der Kläger den Beklagten die Klageschrift (→ *énklema*) und den Tag, an dem er sich beim Gerichtsmagistrat einzufinden hat, zur Kenntnis bringt. Die *p.* hat vor ein oder zwei Ladungszeugen (→ *kletér*) zu erfolgen, die bei Nichterscheinen des Beklagten als Voraussetzung für ein Säumnisurteil die ordnungsgemäße *p.* bestätigten, bei falschem Zeugnis mit → *pseudokleteías graphé* haften.

A.R.W. Harrison, *The Law of Athens II*, 1971, 85-88.

G. T.

DNP X, 2001, 450–451

**Prostiman** (προστιμῶν).

Im Prozeß wegen Diebstahls (→ *klopé*) hatte in Athen das Gericht die Möglichkeit, zusätzlich zur Geldbuße eine Ehrenstrafe zu verhängen. Der Dieb wurde fünf Tage und Nächte in den Stock eingeschlossen und an den Pranger gestellt (Lys. 10, 15; Demosth. or. 24, 114.146). Vermutlich geschah die „zusätzliche Schätzung“ (*p.*) auf Antrag des Klägers in einer dritten Abstimmung, nachdem die Geschworenen bereits über die Schuld und die Geldbuße abgestimmt hatten.

<sup>/451</sup> A.R.W. Harrison, *The Law of Athens II*, 1971, 177 — D. Cohen, *Theft in Athenian Law*, 1983, 62. G. T.

DNP X, 2001, 493

**Prytaneia** (πρυτανεία)

In Athen (auch in Milet und Ilion) wurden die Gerichtsgebühren, die von beiden Prozeßparteien im voraus zu erlegen waren, aber der obsiegenden Partei von der unterlegenen letztlich vergütet wurden, *p.* genannt. Die *p.* waren in den meisten Privatprozessen zu zahlen (in Erbschaftssachen war jedoch die → *parakatabolé* vorgesehen), in öffentlichen Prozessen zumeist die παράστασις (*parástasis*). Die *p.* betrug 3 Drachmen bei einem Streitwert zwischen 100 und 1.000 Dr., darüber 30 Dr., darunter war keine *p.* zu bezahlen. Ob sich das Wort vom Amt des → Prytanen [1.809] oder vom Prytaneion als Gerichtsstätte [2.92] (→ *phónos*) herleitet, ist ungewiß. Im 5. u. 4. Jh. v.Chr. dienten die Einkünfte jedenfalls als Beitrag zur Besoldung der Geschworenen. Zu Formen der Gerichtsgebühren in anderen Poleis s. [3].

1 F. Gschnitzer, s.v. Prytanis, RE Suppl. XIII, 1973, 730-816.808f. — 2 A.R.W. Harrison, The Law of Athens II, 1971, 92-94 — 3 G. Thür / H. Taeuber, Prozeßrechtliche Inschriften der griech. Poleis. Arkadien, 1994, 228-232. T. G.

DNP X, 2001, 517–518

**Pseudokleteias graphe** (ψευδοκλητείας γραφή).

In Athen wurde die Ladung zu einem Prozeß (→ *prósklésis*) privat in Anwesenheit von Ladungszeugen (→ *klétér*) durchgeführt. Wer trotz ordnungsgemäß bezeugter Ladung nicht zum Termin vor dem Gerichtsmagistrat erschien, wurde in Abwesenheit verurteilt. Konnte er Entschuldigungsgründe nachweisen, war Wiederaufnahme (→ *anadikía*) möglich; hatte der Kläger falsche *kletéres* geführt, konnte sie jeder beliebige Bürger (→ *graphé*) mit *p.g.* verfolgen. Zuständig waren die → *thesmothétoi*, der Verfolger mußte eine Gebühr (παράστασις, *parástasis*) bezahlen (Aristot. Ath. pol. <sup>518</sup> 59,3; s.a. Demosth. or. 53,15, Poll. 8,44). Nach Verurteilung der *kletéres* konnte der zu Unrecht Verurteilte gegen den betrügerischen Kläger eine Privatklage, die → *kakotechniôn díké*, wegen → *blábe* erheben. Als Popularklage war die *p.g.* konzipiert, weil der in Abwesenheit Verurteilte seinen Status verlieren konnte und damit schutzlos war [2.198], nicht aber wegen des Angriffs auf die staatliche Rechtspflege [1.1362]. Die zu verhängende Strafe unterlag der Schätzung des Gerichts (→ *timetós agón*), dreimalige Verurteilung zog → *atimía* nach sich. Ob das zu Unrecht ergangene Säumnisurteil nach erfolgreicher *p.g.* in einem eigenen Verfahren noch förmlich aufzuheben war [1.1363], ist strittig [2, 198].

1 E. Berneker, RE XXIII 2 (1959) 1362f. s.v. — 2 A.R.W. Harrison, The Law of Athens II, 1981, 85. 198f. G. T.

DNP X, 2001, 518–519

**Pseudomartyrion dike** (ψευδομαρτυρίων δίκη),

aus mehreren griech. Rechtsordnungen als 'Klage wegen falschen Zeugnisses' überliefert. Es haftete nur eine Person, die vor Gericht eine von einer Prozeßpartei vorformulierte Behauptung in der Regel unbeeidet bestätigt (→ *martyría*), nicht aber, wer sich außergerichtlich 'freigeschworen' hatte (→ *exomosía*). Zu dieser Privatklage (→ *díke*) war der Beweisgegner legitimiert; der verurteilte Beklagte oder der abgewiesene Kläger des Ursprungsprozesses verlangte eine am Schaden (→ *blábes dike*), den er durch den Zeugen erlitten hatte, orientierte Geldbuße [2. 144; 3; 4. 242], aber auch eine siegreiche Prozeßpartei konnte durch *p.d.* ihre Ehre wiederherstellen [6. 258-262]. 'Reiner Strafcharakter' [1. 1366] kam der *p.d.* nicht zu.

In Athen mußte eine Prozeßpartei, ihre Absicht, eine *p.d.* zu erheben, durch ἐπίσκηψις (*epískēpsis*) anmelden, bevor die Geschworenen zur Abstimmung schritten (Aristot. Ath. pol. 68,4; IG II<sup>2</sup> 1258, 14.20 [1. 1367f.]). Die Zeugnistafelchen wurden aufbewahrt <sup>519</sup> und allenfalls die Vollstreckung der Todesstrafe ausgesetzt. Die *p.d.* wurde beim Gerichtsmagistrat des Ursprungsprozesses eingebracht (nur eine *p.d.*, die ihren Ursprung vor dem Areiopag hatte, ging an die Thesmotheten, Aristot. Ath. pol. 59, 5f.). In welchen Fällen eine Verurteilung des Zeugen in einer *p.d.* neben der dem Kläger zugesprochenen Geldbuße (→ *timetós agon*) auch die Wiederaufnahme des Ursprungsprozesses ermöglichte (→ *anadikía*), ist umstritten. Der Kläger riskierte bei Abweisung seiner *p.d.* die → *epobelía*, ein Zeuge mit der dritten Verurteilung die → *atimía*, weshalb die Zeugnispflicht nach zweimaliger Verurteilung entfiel. Zur Haftung der Prozeßpartei neben dem Zeugen → *kakotechniôn díke*. Einen Sonderfall bildete die *p.d.* gegen eine → *diamartyría* [1. 1372-1375; 2. 124-131 6. 136-138].

Aus anderen griech. Poleis sind aus dem E. 4. Jh. - 3. Jh.v.Chr. abweichende Details der *p.d.* bekannt. Im Rechtsgewährungsvertrag zwischen Stymphalos und Demetrias/Sikyon (IPArk 17, 1-14) war die *p.d.* als

'Zwischenverfahren' vor die Hauptverhandlung eingeschoben und konnte die Sachentscheidung bereits vorwegnehmen [4. 241]. Andere Lösungen in StV III 558 I A (Delphi-Pellana) und Cauer-Schwyzler 366, 19ff. (Lokroi) [1. 1375-1378].

Auf ähnlichen Prinzipien wie in Athen beruhte die in P.Hal. 1, 24-78 ('Dikaiomata', Alexandria, M. 3. Jh.v.Chr.) überlieferte *p.d.* Das Zeugnis wurde erst nach dem Urteil des Ursprungsprozesses angefochten, jedoch konnte die Verurteilung der Zeugen das erste Urteil beseitigen. Prozeßpartei und Zeugen hafteten gemeinsam [1. 1378-1383].

1 E. Berneker, RE XXIII 2 (1959) 1364-1385, s.v. — 2 A.R.W. Harrison, The Law of Athens II, 1981 — 3 G.Thür, RIDA<sup>3</sup> 19 (1972) 155-160 (= Demosthenes, U. Schindel Hg., 1987, 407-412) — 4 G.Thür / H. Taeuber, Prozeßrechtliche Inschriften der griechischen Poleis. Arkadien (IPArk), 1994 — 5 S.Todd, The Purpose of Evidence in Athenian Courts, Nomos, P. Cartledge u.a. Hg., 1990, 36-38 — 6 Ders., The Shape of Athenian Law, 1993.  
G. T.

### **Rechtskoine.**

Ebenso wie die → Koine in der griech. Sprachgeschichte bezeichnet R. ein von der Rechtsgesch. ex post analysiertes Phänomen des Hellenismus, das spontane Zusammenwachsen verschiedener griech. Rechtsvorstellungen, besonders im ptolemä. Ägypten. Einrichtungen unterschiedlicher Poleis verschmolzen dort im Rechtsleben durch die Vermischung der griech. Bevölkerung untereinander [4, 140], ohne daß die Obrigkeit auf eine Einheit hingewirkt hätte (so noch [3, 50f.]). Als Beispiele hierfür kann man die Technik der Beurkundung (→ Urkunden) anführen oder den Übergang von der → *proix* zur → *pherné* und die bis in die röm. Zeit feststellbare Geschwisterehe (in Athen war die Ehe zwischen Stiefgeschwistern erlaubt, die vom selben Vater abstammten, in Sparta von derselben Mutter [4, 140]). Zum Verhältnis der griech. Rechtspraxis zur einheimischen ägyptischen vgl. → Rechtspluralismus.

Nicht zu vermengen ist die R. mit der Frage nach der 'Einheit des griech. Rechts'. So wie man die scharf zu trennenden griech. Dialekte sprachgeschichtl. auf gemeinsame Grundstrukturen zurückführen kann, sind auch die im Detail sehr unterschiedlichen Rechtsordnungen der einzelnen Poleis miteinander mehr oder weniger eng verwandt. Als Reaktion auf diese von Mitteis [3, 72] begründete, ebenfalls als R. etikettierte Lehre [5, 3 (= 60); 1, 1352], erfolgte von althistor. Seite scharfer Widerspruch (dokumentiert [4, 140; 1, 1351f.], s.a. [6, 20-22]). Allenfalls im Handelsverkehr des Mittelmeerraums kann man aufgrund der staatenübergreifenden, privaten Vertragsformulare von einer R. sprechen, die allerdings von den klass. Poleis bis in die röm. Zeit durchläuft und vermutlich auch nichtgriech. Elemente mit einschließt [2, 27-35].

<sup>/817</sup> 1 E. Berneker, s.v. Recht. A. Griech., KIP IV (1972) 1350-1353 — 2. E. Jakab, Praedicere und cavere beim Marktkauf, 1997 — 3. L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des röm. Kaiserreichs, 1891 — 4. J. Modrzejewski, La Règle de Droit dans l'Égypte Ptolémaïque, in: Essays in Honor of C. Bradford Welles, 1966, 125-173 — 5. F. Pringsheim, Ausbreitung und Einfluß des griech. Rechts, in: SB Heid. 1952/1, 1-19 (= Zur griech. Rechtsgesch., E. Berneker, Hg., 1968, 58-76) — 6 H.J. Wolff, Juristische Gräzistik, in: Symposium 1971, H.J. Wolff, Hg., 1975, 1-22

G. T.

### **Rechtspluralismus.**

Auch nach der Eroberung Ägyptens durch Alexander lebte die einheimische Bevölkerung weiterhin in ihren angestammten Rechtsvorstellungen, wie sie in Urkunden (→ demotisches Recht) und vielleicht Gesetzen (→ Codex Hermopolis) überliefert sind. Die aus den griech. Söldnern und Einwanderern hervorgegangene Oberschicht regelte ihre privaten Angelegenheiten nach ihren eigenen, zu einer → Rechtskoine verschmolzenen Vorstellungen. Nur die Griechenstädte Naukratis, Alexandria und Ptolemais hatten einer Polis entsprechende Rechtsordnungen, wovon die von Alexandria teilweise überliefert ist (PHal 1, 'Dikaiomata'). Daneben trat das von den ptolemä. Königen gesetzte, ebenfalls auf griech. Vorstellungen beruhende Recht. Dieses griff nur punktuell, vor allem im fiskalischen Bereich ein [1]; bekannt, aber nicht überliefert ist eine allgemeine Norm über die Gerichtsbarkeit (das 'große Justizdiágramma'). Da die Ptolemäer keine Anstalten machten, die Bevölkerungsschichten politisch zusammenzuführen, ergab sich, solange getrennte Gerichte existierten (→ *laokrítai*, Zehnmännergericht → *dikastérion* B, → *chrematistaí*), ein eigenartiger R. [3; 5; 2]. Dabei galt für die Zuständigkeit und das anzuwendende Recht nicht das Personalitätsprinzip, sondern die Sprache der dem Rechtsstreit zugrundeliegende Urkunde (PTebtunis 5, 207-220, 118 v.Chr.) [4, 87-89]. Auch Ägypter errichteten griech. Urkunden, um im Streitfall ein griech. Gericht anrufen zu können, und wurden nach dem Grundsatz der *lex fori* nach griech. Recht beurteilt.

1 Corpus des Ordonnances des Ptolémées (COrdPtol), M.Th. Lenger, Hg.,<sup>2</sup>1980 (Bilan des add. et corr., 1990) — 2 H.A. Rupprecht, Einführung in die Papyruskunde, 1994, 95. 98f. — 3 H.J. Wolff, Plurality of Laws in Ptolemaic Egypt, RIDA<sup>3</sup> 7 (1960) 191-223 — 4 ders., Das Justizwesen der Ptolemäer,<sup>2</sup>1970 — 5 ders., The Political Background of the Plurality of Laws in Ptolemaic Egypt, Proc. 16<sup>th</sup> Int. Congr. of Papyrology, 1981, 313-318.